

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)

vom 01. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2021)

zum Thema:

Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

und **Antwort** vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26445
vom 01. Februar 2021
über Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Kommt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ihrer Verpflichtung nach, Auskunft, wie in der DSGVO definiert, zu geben (nach Art. 15 der DSGVO (1): „hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen“ (und siehe ff. Paragraphen)?

Antwort zu 1:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz kommt dem Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach und eröffnet so entsprechend dem Sinn und Zweck des Auskunftsrechts nach Maßgabe der Erwägungsgründe der DSGVO den betroffenen Personen die informierte Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Frage 2:

In welchen Fällen und aus welchen Gründen kommt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz dieser Verpflichtung nicht nach?

Antwort zu 2:

Das Auskunftsrecht findet seine Grenze in Fällen eines unverhältnismäßigen oder offensichtlich unbegründeten Auskunftsverlangens, in Konstellationen, wo die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder in den Rechten und Freiheiten anderer Personen.

Frage 3:

Wie häufig wurde eine solche Anfrage in diesem Jahr 2021 und im letzten Jahr 2020 gestellt und wie häufig abgelehnt?

Antwort zu 3:

Im Jahr 2020 wurde eine Anfrage gestellt; dieses Begehren wurde abgelehnt. Im Jahr 2021 wurde bisher eine Anfrage gestellt, die entsprechend beantwortet wurde.

Frage 4:

Werden von der Senatsverwaltung personenbezogene Daten einer Person an Dritte (Institutionen oder Privatpersonen) weitergegeben?

Frage 5:

Wenn ja, aus welchen Gründen werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben?

Frage 7:

Inwiefern macht sich die Senatsverwaltung juristisch angreifbar, wenn personenbezogene Daten an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden?

Antwort zu 4, 5 und 7:

Sofern die Voraussetzungen des Artikel 6 Absatz 1 DSGVO i.V.m. § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) gegeben sind, können personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeitet werden. Gründe für die Weitergabe personenbezogener Daten sind insbesondere in Artikel 6 Absatz 1 im Einzelnen benannt.

Frage 6:

Ist sich die Senatsverwaltung darüber bewusst, dass sich eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, abhängig von deren Inhalt, geschäftsschädigend auf die betroffene Person auswirken kann?

Antwort zu 6:

Siehe Antwort zu 4.

Darüber hinaus handelt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz nicht geschäftsschädigend.

Frage 8:

Sieht es die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz als gerechtfertigt an, sich auf Missbrauchsklauseln zurückzuziehen und mit Klage zu drohen, anstatt Auskunft gem. der DSGVO (s.o.) zu erteilen und wenn ja, in welchen Fällen?

Frage 9:

Hält es die Senatsverwaltung für angemessen, Zeit und Energie auf der Suche nach juristischen Kniffen zu investieren, um Anfragen bzgl. Auskunftserteilung nach DSGVO (s.o.) abzuwehren und wenn ja, in welchen Fällen?

Antwort zu 8 und 9:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz behandelt das Auskunftsrecht und damit ggf. verbundene Fragestellungen entsprechend den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Berlin, den 12.02.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz